

Rechtsgeschichte Legal History

www.lhlt.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg30>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 30 (2022)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg30/303-304>

Rg **30** 2022 303–304

Joachim Rückert*

Jongleur im Rechts(wissenschafts)zirkus

[Juggler in the Legal (Scientific) Circus]

* Goethe-Universität Frankfurt am Main, rueckert@jur.uni-frankfurt.de



Joachim Rückert

Jongleur im Rechts(wissenschafts)zirkus*

Eine originelle Arbeit, höchst anspruchsvoll angelegt, zugleich doch ziemlich schlank, literarisch recht gelehrt, im großzügigen Gespräch mit Philosophie und Soziologie, im Hintergrund im »kritischen« Fahrwasser (Marx, Benjamin, Foucault, Derrida, Latour, Althusser, Freud), freilich mit Kautelen (vgl. 83, 104 zu marxistischen Rechtstheorien) und angereichert mit eindrucksvoll originellen, neu erklärenden Abbildungen (z. B. 52 f.).

Der Titel allein sagt nicht viel. Zwar ist »Projekt« klar, »Rechtsgeltung« einigermaßen klar, »institutionell« aber schon ziemlich unklar, zumal wenn es in »offener Textur« (188) endet, und »kulturelle Verortung« sagt alles bzw. nichts (vgl. 175). Recht gilt, »indem es angewendet« wird (93). Institution ist etwas, das »institutionalisiert und d. h. materialisiert sein muss« (74) ... Das klingt zunächst einfach, aber der Autor macht daraus anspruchsvolle, nicht selten überfordernde Gedankengänge. Zum Ausgleich formuliert er immer wieder sprachlich elegant und prägnant.

Sein Projekt stemmt er in fünf lapidaren Paragraphen, einmal Institutionen, viermal Recht: Rechtsdogmatik, Rechtsfetisch, Rechtsglaube, Rechtsinterpretation. Die Rechtsdogmatik sieht er »auf der Suche nach einem Gegenstand« (21 ff.), der Rechtsfetisch ist natürlich die Rechtsform (77 ff.), der Rechtsglaube ist trügerisch (118 ff.), die Institutionen gehen in Kultur auf

(139 ff.), die Rechtsinterpretation ist »Kampf um Bedeutung« unter bestimmten institutionellen Bedingungen (193), die Arbeit am Recht sei am Ende nicht Grund, sondern Moment, nicht Anfang, sondern Resultat (215). So weit so gut. Von der Dogmatik her richtet er nun den Blick anders, von der »Normpyramide« auf die »hängenden Dächer des Rechts« – ein schönes, kunstreiches »Gegenbild« (50). Die Funktionsweise des Rechts will er so eher horizontal und flach denken, gewissermaßen in der Luft hängend statt pyramidal fix, wie man es vor allem Puchta und der Pandektenwissenschaft lange unzutreffend polemisch zuschrieb in den lange bestimmenden Erzählungen von Wieacker und Larenz,¹ während vielmehr an eine organische »Genealogie«, ein »Abstammungsverhältnis«, und nie an bloß formale Logik gedacht war.² Mit seinem Bild will Engelmann stillschweigend der wirkmächtigen internen Alternative Pyramide / Genealogie entkommen – jedenfalls erscheinen weder Wieacker noch Larenz in seinem Literaturverzeichnis. An sein neues Bild knüpft er in diesem Sinne das weitere wichtige Bild, »hinreichende Stabilität« müsse aus einer »instituierten kulturell eingespielten Praxis« geliefert werden (51). Also heißt die Devise etwa: rein ins Recht, aber doch raus aus dem Recht. Vielleicht lässt sich so sogar die Botschaft des Buches fassen. Sie wird am Ende als »Umstellung« umschrieben: »Die Umstellung von einer am Ende substanzbasierten oder seinslogi-

* ANDREAS ENGELMANN, *Rechtsgeltung als institutionelles Projekt. Zur kulturellen Verortung eines rechtswissenschaftlichen Begriffs*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2020, 230 S., ISBN 978-3-95832-209-7

1 FRANZ WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1952, 239: »Begriffsjurisprudenz ... deduktive Methode ... wie bei Christian Wolff«; schärfer noch 2. Aufl. 1967, 399: »strenger Begriffsformalismus«, »verhängnisvoll« (401); KARL LARENZ, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin 1960, 16–22, *Begriffspyramide*, formale, logische, deduktive Begriffsjurisprudenz (mit FRANZ JERUSALEM, *Kritik der Rechts-*

wissenschaft, Frankfurt am Main 1948, und WALTER WILHELM, *Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1958, 86); in der Sache ebenso 5. Aufl. 1983, 20–24.

2 GEORG F. PUCHTA, *Cursus der Institutionen* (1841), 3. Aufl., Leipzig 1850, Buch 1: *Enzyklopädie*, §§ 21–27: *System der Rechtsverhältnisse* und §§ 28–30: *System der Rechte*, sowie § 33 zur systematischen Erkenntnis. »ist die Erkenntnis des inneren Zusammenhangs ... das Einzelne als Glied des Ganzen ... [daraus] Genealogie der Begriffe, darin liegt, daß man diese Leiter nicht als bloßes Schema von Definitionen

betrachten darf« (100 f.); und DERS., *Lehrbuch der Pandekten*, 1. Aufl., Leipzig 1838, Vorrede VI gegen Stahl: »organisches Verhältnis ... [nicht] bloß logisch und rationalistisch«. Klärend jetzt bes. HANS-PETER HAFERKAMP, *Die Historische Rechtsschule*, Frankfurt am Main 2018, 189 ff.: *Strukturbildung im Organismus*. Logik wurde im 19. Jahrhundert meist weit material gedacht, s. JOACHIM RÜCKERT, *Logik, Berechenbarkeit, Rechtssoziologie – Anmerkungen zu Max Weber und Hubert Treiber*, in: ZRG (GA) 135 (2018) 408–428.

schen Vorstellung von Recht auf einen performativen Rechtsbegriff müsste so vor allem auch darin gesehen werden, dass man nicht mehr davon ausgehen kann, dass es ›das Recht‹ gibt und man mit dieser Tatsache ›umgehen‹ muss, sondern dass es das Recht nur *in* einer bestimmten Umgangsweise *gibt*.« (217); das war auch schon unterwegs erwogen worden (69). Die Aussage ist an sich schlicht: Metaphysik ade, Performanz und ständiges Umgehen mit Recht als Gegenwart, peripatetisches Umherwandeln statt Pyramide und Anwendung. Das hat man oft gehört. Der erste Satzteil ist einfach anerkannt zeitgemäß, der zweite Satzteil eine doch etwas einseitig verallgemeinerte und wiederkehrende Mode. Neue Kleider für das Recht?! Schön anzusehen, auch bisweilen elegant zu tragen, gut zu leben, aber sowohl empirisch als auch normativ nur bei sehr konzentriertem Zugriff auf bestimmte Probleme wirklich ergiebig. Es gäbe auch konzentrierte juristische Beispiele, etwa die Frankfurter Untersuchung »Die juristische Willenserklärung – eine sprechakttheoretische Analyse«³ oder die ›Rechtskraft‹ von Sprachwandel.⁴ Aber das ist natürlich viel zu kleinräumig und konkret, viel zu wenig geistreich und groß gedacht. Zwei Distanzierungen durch Anführungszeichen und zwei Betonungen durch Kursivdruck in diesem einen Satz zur Umstellung indizieren zugleich Engelmanns stetes Bemühen um bedeutsames Sprechen. Er steigert seinen Zugriff auch relativ häufig durch All- und Nur- und Jedes- und Immer-Sätze (vgl. 70, 83, 100, 105, 107, 134, 135, 136, 141, 189, 191, 196, 205, 215, 220 f. usw.). Sie gehen freilich empirisch wie normativ durchweg zu weit.

In jedem seiner Kapitel kreist er nun über dem Phänomen Recht, aber es bleibt beim Kreisen. Hätte uns der Autor ein Personenregister gegönnt, so könnte man leichter seine Mitflieger beim Kreisen erkennen. Es ist jedenfalls eine bestimmte und recht illustre Gesellschaft, von Santner und Derrida über Benveniste, Certeau, Zizek und Menke, Wittgenstein, MacIntyre, Brandom, M. Douglas, R. Cover, L. Rosen bis zu S. Freud, und dazwischen viel gegen und für H. L. A. Hart, zu S. Buckel, und, und ... – ersichtlich ein Füllhorn von leidenschaftlicher Lektüre und Denkarbeit. Respekt. Diese Fluggesellschaft hält er dauernd im Gespräch, in aktualisierter, immer wieder auch politisierender Weise, Empirisches und Normatives in schwebender Vermischung, historisch recht sorglos um die jeweilige Zeitlichkeit. Er kann wirklich souverän die Bälle jonglieren.

Blieben wir bei diesem Bild: Die herkömmlichen, recht klaren Felder Dogmatik, Rechtsfetisch für Rechtsform, Rechtsglaube, Institutionen und Rechtsinterpretation, die Engelmann aufruft, bilden die Stationen seiner souveränen Jongleuskunst. Man kann sich daran freuen, mitfreuen und mitängstigen, wenn es riskant wird. Man kann den Glanz und die Fülle des Spiels genießen. Man sollte das aber nicht so ganz nüchtern zerlegen und zerfallen lassen, wie es mir nahe läge. Die Arbeit bereichert und regt an in vielen wenig bedachten Perspektiven. Genießen Sie, liebe Leser, also den großen Jongleur im kleinen Rechts(wissenschafts)zirkus.



3 KYRIAKI ARCHAVLIS, Die juristische Willenserklärung – eine sprechakttheoretische Analyse, Tübingen 2015.

4 Stark gemacht von NICOLA ROWE, Recht und sprachlicher Wandel. Entwicklung einer institutionellen Auslegungstheorie, Baden-Baden 2003.